



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat

Fachdienst Bildung,
Kultur und Sport

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Anke Erdmann
Postfach 7121
24171 Kiel

Geschäftszeichen
0.41.1-09-02-10-01

Auskunft erteilt
Carsten Behnk

Telefon 04521 788-515
Fax 04521 78896-515
E-Mail c.behnk@kreis-oh.de

Datum
1.10.2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schloss Eutin ist ein herausragendes kulturelles Denkmal in Ostholstein mit einer großen Strahlkraft in der Region und für das Land Schleswig-Holstein. Dieses Denkmal zu erhalten und die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit sicher zu stellen ist ein wichtiges zu verfolgendes Ziel. Aus Sicht des Kreises Ostholstein ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass das Land Schleswig-Holstein weiterhin konsequent und nachhaltig die Verantwortung für dieses Kulturdenkmal übernimmt.

Zu dem eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Schloss Eutin“ nehme ich wie folgt Stellung.

In § 2 des Entwurfes wird der Stiftungszweck deutlich erweitert. Diese eindeutige Erweiterung des Zwecks ist zu begrüßen und macht auch die erklärte nachhaltige Verantwortlichkeit des Landes Schleswig-Holstein für das Schloss Eutin deutlich. Mit Interesse werde ich die weitere Entwicklung in diesem Bereich beobachten.

Der § 4 Stiftungsmittel ist verändert worden. Das Land will Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen können, deren Sinn sich im Zusammenhang mit dem Schloss Eutin aus meiner Sicht nicht eindeutig ergeben, denn die Verantwortung des Landes ergibt sich aus der im Gesetz erklärten Verantwortlichkeit und den auch bisher vorhandenen finanzwirtschaftlichen Werkzeugen. Eines zusätzlichen Werkzeuges einer Vereinbarung bedarf es m.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

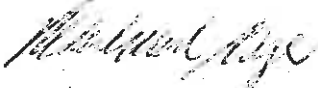
E. nicht. Hier könnte vermutet werden, dass die zuvor erklärte Verantwortlichkeit mit dem zusätzlichen Werkzeug einer Ziel- und Leistungsvereinbarung, die dann noch einmal dem Haushaltsvorbehalt unterliegt, zukünftig aufgeweicht werden könnte.

Die Veränderung in der Regelung des Stiftungsvorsitzes hin zu einem kalenderjährlichen Wechsel zwischen den in § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nr. 2 genannten Personen wird von mir begrüßt.

Zu dem in § 7 Absatz 4 definierten Selbstauflösungsrecht in Verbindung mit § 11 Absatz 3 gebe ich zu bedenken, dass zur Regelung der Selbstauflösung klargestellt werden sollte, dass es zusätzlich zur Selbstauflösung durch den Stiftungsrat der Stiftung Schloss Eutin ein Gesetzesvorbehalt, beschlossen durch den Landtag des Landes Schleswig-Holstein, geben sollte. Ansonsten wäre theoretisch die Selbstauflösung der Stiftung durch eigenen Beschluss des Stiftungsrates ohne Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörde nach § 48 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz und Beteiligung des Landtages möglich. Dies kann und war niemals Intention der Beteiligten, könnte aber hergeleitet werden. Ich rege an, an geeigneter Stelle des Entwurfes den Gesetzesvorbehalt bei einer Selbstauflösung zu ergänzen.

Zu § 9 Absatz 2 rege ich an, die geforderten kaufmännischen Kompetenzen durch Kompetenzen im Bereich Management zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Sager
Landrat